

33f 0004

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg - Umgebung

5010 Salzburg, 24. November 1966
Postfach 533 und 534

Zahl: V/13538/8-1966

Betreff: Erklärung von Wasserflächen
des Wallersees zu Laich-
schonstätten.

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 15 Abs. 2 und 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959, EGBL.
Nr. 215 wird kundgemacht:

§ 1:

(1) Folgende Wasserflächen des Wallersees werden mit den sich aus Abs. 2 ergebenden besonderen Regelungen gegen Widerruf zu Laichschonstätten erklärt:

Uferseitige Begrenzungen: Katastergrundstücksgrenze der Seeparzelle Wallersee von den Grenzsteinen 1 bis 90 (d.i. der Uferbereich bei Fischtagging), 113 bis 123 (in der Seebucht bei Kirchfenning), 376 bis 453 (Bereich Wengermoor bis ca 20 m nordöstlich des Zeller-(Schön)-baches, 463 (Zellerspitz) bis 471 und 502 bis 552 (Südwestbucht beim Strandbad Seekirchen).

Seeseitige Begrenzungen: Äußerer (seeseitiger) Rand des vorhandenen Schilfgürtels.

Seitliche Begrenzungen: Verbindungslinie von den angeführten jeweiligen Endpunkten der uferseitigen Begrenzung senkrecht zur Katastergrundstücksgrenze bis zum Schnittpunkt mit der seeseitigen Begrenzung.

(2) Besondere Regelungen zu den unter Abs. 1 bezeichneten Laichschonstätten:

1) An Uferstrecken, an welchen sich die Katastergrundstücksgrenze nicht mit der Normalwasserstandslinie (Benetzungslinie) deckt, bildet die Normalwasserstandslinie die uferseitige Begrenzung.

2) Ist der Schilfgürtel schmaler als 50 m, so wird die äußere (seeseitige) Begrenzung durch eine gedachte, zur uferseitigen Begrenzungslinie parallel verlaufende Linie gebildet, deren Abstand von der uferseitigen Begrenzung 50 m beträgt.

3) Im Bereich des Grenzsteines 1 bildet die Bachmitte der Fischache den äußeren Rand der Laichschonstätte.

(3) Vom Landesfischereiverband Salzburg sind die Laichschonstätten durch entsprechende Aufschriften kenntlich zu machen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremden Grund nur dann, wenn hiezu die Berechtigung gegeben ist.

§ 2

(1) In den in § 1 angeführten Wasserflächen ist mit den in Abs. 2 angeführten Ausnahmen verboten:

- a) ganzjährig das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen, die Entnahme und die Einbringung von Sand, Schlamm und Schotter, die Herstellung von Stegen und sonstigen Einbauten sowie jede andere Tätigkeit, die sich nachteilig auf das Laichgebiet auswirkt, und
- b) vom 1. März bis 30. Juni jedes Jahres jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der jungen Fischbrut verbundene Tätigkeit, insbesondere das Baden, das Befahren mit Wasserfahrzeugen, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel.

(2) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen:

- a) die Schilfmahd auf Grund eines bereits bestehenden, besonderen Privatrechtstitels;
- b) die Holzbringung über den See, jedoch nur unter Benützung der hierfür seit jeher bestehenden Anlegestellen; hiebei ist das Laichschongebiet auf kürzestem Wege und unter möglicher Schonung des Schilfbestandes zu durchfahren, sowie
- c) das Befahren mit Einsatzbooten der Gendarmerie und der Wasserrettung, ferner sonstiger Wasserfahrzeuge zum Zwecke der Hilfeleistung;
- d) die Räumung des Fischachabflusses sowie die Räumung bestehender Wasserabflußgräben.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese im § 2 Abs. 1 angeführten Verbote sowie die vorsätzliche Beschädigung der Kennzeichen der Laichschonstätten werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 137 WRG. 1959 bestraft.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 1. Dezember 1966 in Wirksamkeit.



1. R. d. A.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Salzmännchen

